

Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 IZG:

**Bescheid nach IZG SH vom 18.11.2025:**

Ihre Anfrage vom 21.10.2025

Sehr geehrte ...,

Ihr Antrag vom 21.10.2025 wird als solcher nach dem IZG SH behandelt. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG SH nur Auskünfte über diejenigen Informationen zu erteilen hat, über welche sie verfügt (§ 3 Satz 1 IZG SH). Eine Auskunft kann daher nur in Bezug auf Daten erteilt werden, die hier vorliegen.

Im Einzelnen:

Sie führen aus, die Dienste ... und ... seien als Internetdienste zu werten und fragen:

1. Wie haben Sie die Einhaltung der gesetzlichen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Regeln für diese Dienste sichergestellt, insbesondere auch, wenn diese mittels "irgendetwas mit KI" betrieben werden, z.B. inklusive ... ?

Antwort: Das Ministerium für Justiz und Gesundheit organisiert und betreibt das Intranet der Justiz, über das die Datenbanken über Landeszugänge genutzt werden können. Die Einhaltung der gesetzlichen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Regeln wird zentral vom Ministerium für Justiz und Gesundheit, organisiert und überwacht. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Justiz und Gesundheit, Lorenztendamm 35, 24103 Kiel.

2. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM): Internetdienste müssen datenschutzkonform abgesichert sein (§ 64 BDSG, Art. 32 DSGVO). Wie haben Sie das für Ihr Gericht abgesichert? Wer sind hierfür Ihre Dienstleister bzw. Partner?

Antwort: Auch diese Aufgabe wird zentral vom Ministerium wahrgenommen. Dienstleister hierfür ist .... Einzelheiten hierfür ergeben sich aus der Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail vom 8.12.2020, die im Internet auf dem Transparenzportal des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht ist.

3. Halten Sie die BSI-Vorgaben zur IT-Sicherheit ein? Auf welcher Stufe? Wer sichert das konkret wie ab?

Antwort: Die IT-Sicherheit wird durch die Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein vom 16.09.2025 geregelt, die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2025/346 vom 13. Oktober 2025 auf dem Verkündungsportal des Landes Schleswig-Holstein im Internet veröffentlicht ist. Diese wurde für die Justiz noch

erweitert. Für die Umsetzung ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit, Lorenzten-damm 35, 24103 Kiel zuständig, bei dem sie nähere Informationen hierzu erhalten können. Es gibt ein Informationssicherheitsmanagement der Justiz Schleswig-Holstein, das die BSI-Grundschutzempfehlungen als Maßnahmen umsetzt und die Sicherheits-konzepte danach ausrichtet. Am Oberlandesgericht sind hierfür Informationssicherheits-koordinatoren tätig.

4. Leiten Sie uns bitte Ihre Dienstanweisungen zur Internet- und eMail-Nutzung zu. Zudem diejenigen für die Nutzung von ... und ....

Antwort: Die Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail vom 8.12.2020 ist im Transparenzportal des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

5. Gibt es für Internetdienste eine Genehmigungspflicht in Ihrem Gericht? Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese genutzt und genehmigt?

Antwort: Es gibt hier im Gericht keine Genehmigungspflicht für Internetdienste. Diese werden den Beschäftigten nicht vom Oberlandesgericht zur Verfügung gestellt, sondern vom Land und hier im Besonderen dem Ministerium für Justiz und Gesundheit. Dieses organisiert und betreibt das Intranet der Justiz, über das die Datenbanken über Landeszugänge (oder nach Anmeldung auch Einzelaccounts) genutzt werden können. Zu den rechtlichen Grundlagen siehe die Antworten zu 3. und 4.

6. Leiten Sie uns bitte die Dokumentationspflicht für die Nutzung von Internetdiensten zu, insbesondere für ... und ....

Dokumentationspflichten ergeben sich aus der Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail (siehe Antwort zu 4.).

7. Bitte leiten Sie uns den **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** mit der ... und ... durch Ihr Gericht bzw. geltend für Ihr Gericht zu (Art. 28 DSGVO). Ist darin das Tracking Ihrer Richter verboten worden? Worüber hätten Sie das ansonsten untersagt und wann und durch wem und wem gegenüber?

8. Wie haben Sie sichergestellt, dass die Dienste ... und ... DSGVO-konform sind, idealerweise mit Serverstandort in der EU? Sind sie das? Inwiefern?

9. Keine US-Dienste ohne SCC oder zusätzliche Garantien: Z. B. ..., ..., ... nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. ... nutzt amerikanische Dienste. Wie haben Sie ... hierfür zusätzliche Garantien auferlegt? Bitte leiten Sie uns diese zu.

Antwort: Zu den Fragen 7.-9. liegen hier keine Informationen vor. Sie werden gebeten, sich hierzu an das Ministerium für Justiz und Gesundheit, Lorenzendamm 35, 24103 Kiel, zu wenden.

10. Gerichte unterliegen zusätzlichen Anforderungen wegen der Unabhängigkeit der Justiz und der Vertraulichkeit von Verfahren:

- **Vertraulichkeit (§ 43 DRiG):** Informationen aus Verfahren dürfen nicht über unsichere Kanäle verarbeitet oder kommuniziert werden.
- **Akte darf nur über sichere Systeme geführt werden:** Elektronische Akte und Kommunikation erfolgen über besonders gesicherte Infrastrukturen (z. B. EGVP, beA).
- **Keine Cloud-Speicherung gerichtlicher Daten** ohne ausdrückliche Zulassung.

Wie haben Sie die vorstehenden Punkte eingehalten, insbesondere bezüglich der Dienste ... und ...? Bekanntlich reizen Chat-Systeme dazu an, dass man Akteninhalte als Frage in die Suchmaske eingibt. Haben Sie derartiges Ihren Richtern verboten? Wie wäre die Vertraulichkeit für die Verfahrensparteien und die Prozessbevollmächtigten ansonsten abgesichert?

Antwort: Die Nutzung aller Online-Dienste wird vom Zentralen IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein gemäß § 1 der ZstOnDiVO vom 17.4.2024 im Hinblick auf die die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes überwacht. Zudem gibt es am Gericht einen Datenschutzbeauftragten. Die Richter und Richterinnen sind zudem zur Vertraulichkeit verpflichtet. Es wird davon ausgegangen, dass sie dem auch im Hinblick auf die Nutzung von Online-Diensten wie Chat-Systemen nachkommen. Die Beachtung gesetzlicher Regelungen bei ihrer Arbeit obliegt den Rechtsprechungsorganen insofern selbst, die - Art. 97 GG - darin nur dem Gesetz unterworfen sind. Die Rechtsprechungsorgane wurden allerdings im Juni des Jahres anlässlich der neu geschaffenen Möglichkeiten einer Nutzung darauf hingewiesen, dass bei KI-gestützten Anfragediensten (... , ...) die Regeln des Datenschutzrechts einzuhalten sind. Zudem wurden sie über den Umgang mit KI, auch mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit KI, durch die KI-Kompetenz-Broschüre für Beschäftigte der schleswig-holsteinischen Justiz informiert.

11. Nicht-Diskriminierung: Die Inhalte von ... und ... bestehen zu über 99% ausschließlich aus Gerichtsurteilen, was das reine Datenvolumen anbelangt. Diese sind gemeinfrei. Die beiden Systeme erhalten auch Ihre Urteile privilegierend, exklusivierend und als einzige in einer kritischen Masse. Jeder andere Verlag und Internetveröffentlicher muss also definitiv mit mindestens "Urteile minus 1" zurecht kommen und hat im Zweifel "DAS wichtige Urteil gerade nicht in seinem Datenbestand". Warum machen Sie das? Wie haben Sie sichergestellt, dass ... und ... aus diesen gemeinfreien Inhalten nicht auch noch exklusivierend KI-Dienste anbieten kann, die womöglich auch Rechtsberatung ersetzen und damit schwerst in den geschützten Anwaltsberuf eingreifen könnten? Seit wann liefern Sie nicht mehr exklusivierend, privilegierend und einzig in einer kritischen Masse nutzungsfähig Urteile an die beiden Anbieter, direkt oder über Systeme wie Landesrechtsprechungsdatenbanken oder eigene Gerichtsdatenbanken (die z.B. von ... oder von ... betrieben werden und über die sie wiederum vorteilhaft Urteile erhalten für eigene kommerzielle Angebote)?

Antwort: Diesbezüglich wird auf die Ihnen bereits mit Bescheid vom 16.07.2025 übermittelten Auskünfte verwiesen.